

Hygiene- und Sicherheitskonzept

Dr. Hermann Fendt Kindertagesstätte

(Angleichung an aktuellen Situationen/Stand: Juli 2023)

Wir, das Team der Dr. Hermann Fendt Kindertagesstätte, möchten für Sie als Eltern ein verlässlicher Partner sein.

Durch transparente Informationen möchten wir Sie während der Krippen- und Kindergartenzeit begleiten.

Das vorliegende Hygiene- und Sicherheitskonzept gibt Ihnen einen Einblick im Umgang mit Präventionsmaßnahmen, die Durchführung und die Einbeziehung Ihrer Kinder im Krippen- und Kindergartenalltag.

Sicherheit umfasst, in einer Kindertagesstätte mehrere Bereiche:
z. B. Absturzsicherung, Überprüfung elektrischer Anlagen, Reinigung, Gesundheitsfürsorge usw.

Hygiene ist in Gemeinschaftseinrichtungen durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer Bedeutung.

Ziel des Konzepts ist die Minimierung von Infektionskrankheiten. Dafür ist die Eigenverantwortung jedes Einzelnen wichtig.

Aus dem Infektionsschutzgesetz ergeben sich konkrete Verpflichtungen für alle Gemeinschaftseinrichtungen.

Betreuung findet in den Stammgruppen mit festen Bezugspersonen von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.

Ab 14.00 Uhr werden die Kinder der Marienkäfergruppe und Libellengruppe in einer Gruppe (Marienkäfergruppe) betreut.

Ab 15.45 Uhr werden die Kinder der Bienengruppe und Schneckengruppe in einer Gruppe (Schneckengruppe) betreut.

Aufgrund der Sicherheit für die Kleinsten wurde die Krippengruppe ab 15.45 Uhr ausgewählt (geeignetes Spielmaterial für die U-3 Kinder).

Bei Personalmangel findet eine gruppenübergreifende Betreuung statt.

Im Bereich Sicherheit sind die Entwicklungsbereiche und Tagessituationen der Kinder dem Gruppenpersonal vertraut und können dementsprechend handeln.

1. Handhygiene + Toilettenbereich

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptüberträger von Infektionserregern.

- Händedesinfektionsspender kontaktlos (Gruppen- und Funktionsräume, Erwachsenen-WC, Kinder-WC, Eingangsbereich)
- Einmalhandtücher für Kinder und Personal
- Einmalhandschuhe für Erwachsene (bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen und Blut)
- Flüssige Waschpräparate aus Spendern
- Handcreme für den Hautschutz (für Kinder und Personal)
- Händewaschen der Kinder: beim Bringen, nach dem Morgenkreis/vor der Brotzeit, nach jedem Toilettengang, vor und nach dem Mittagessen)
- Desinfektion der Hände im Eingangsbereich für Eltern und Besucher zugänglich
- Ihr Kind geht in der Einrichtung zum Händewaschen, bevor es von den Sorgeberechtigten dem Gruppenpersonal übergeben wird

2. Aushänge/Schreiben für Eltern:

- Gut sichtbar und verständliche Elterninformationen und Aushänge
- (Elterninformationsschaukasten und in den Eingangsbereichen der einzelnen Gruppen)
- Aushänge in verschiedenen Sprachen und internationalen Symbolen
- Ausgabe von Elternbriefen und Veröffentlichung über die Elternbeirats-Homepage, ab Herbst 2023 KiTa-App
- Infektionsschutzgesetz für Eltern (mehrsprachig), BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

3. Aushänge für Kinder:

- Gut sichtbar im Sanitärbereich und in den Gruppenräumen (z. B. Husten- und Niesregeln)
- Gruppen-Toiletten für Kindergartenkinder bildlich gekennzeichnet

4. Themenbereich Hygiene und Gesundheit/pädagogische Umsetzung

- Experimente mit Kindern
- Husten- und Niesregeln besprechen und üben
- Handwaschtechnik kindgerecht erlernen
- Eigenschutz vor Krankheiten kindgerecht besprechen (Was sind Viren und Bakterien; Welche Krankheiten sind den Kindern bekannt; usw.)
- Geschichten und Bildmaterial mit einbeziehen
- richtiges Lüften
- Kennenlernen der Essensregeln und Umsetzung
- Toilettengang üben (logische Reihenfolge beachten)
- jedes Kind besitzt eine eigene Tasse
- Erste-Hilfe-Kurs für Kinder

5. Umgang mit Lebensmitteln und Mittagessen:

Um lebensmittelbedingte Erkrankungen und Erkrankungshäufungen in Gemeinschaftseinrichtungen zu verhindern, sind an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt.

- Alle Beschäftigten, die mit Lebensmitteln in der Einrichtung in Berührung kommen haben eine Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durch die Behörde des zuständigen Gesundheitsamtes erhalten
- Regelmäßige Kontrollen der Räumlichkeiten und deren Zubehör über die zuständige Behörde des Landratsamtes
- Alle Vorgaben für die Lagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln werden unter Beachtung der Lebensmittelhygiene eingehalten
- Die Kinder nehmen das Mittagessen gruppengetrennt ein
- Konstantes Personal teilt unter Beachtung der Hygienemaßnahmen die Verpflegung aus

6. Essenszeiten der Gruppen:

Bienengruppe:	12. 15 Uhr
Marienkäfergruppe:	12.15 Uhr
Libellengruppe	12.15 Uhr
Schneckengruppe:	11.30 Uhr
Schmetterlingsgruppe:	11.30 Uhr

Bei Personalmangel des päd. Personals und/oder Küchenteams, können die Essenszeiten variieren oder eine Kaltspeise (z. B. Laugenstangen mit Butter) wird angeboten.

7. Abfallbeseitigung:

- Die übliche Trennung der Abfälle findet gruppenintern statt
- Taschentücher werden in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt
- Entsorgung Einmalhandtücher - Abfalleimer Toiletten
- Windeln werden im Windelsack entsorgt
- Die Abfallentsorgung findet täglich statt

8. Traumzeit/Schlafen:

- In allen fünf Gruppen wird eine konstante Schlafwache angeboten
- Vor dem Schlafen/Ruhen muss der Mundraum frei von Essensresten sein (Kontrolle durch päd. Personal)
- Die Schlafenszeit für die Krippenkinder findet von 12.15 bis 13.45 Uhr statt
- Die Erholungszeit für die Kindergartenkinder wird von 13.00 bis 13.30 Uhr praktiziert
- Jedes Kind verfügt über einen eigenen Schlafplatz (Matratze, Decke, Kissen)
- Schlaftextilien werden in regelmäßigen Intervallen (Rahmenhygieneplan) gewechselt
- Bei Verunreinigung durch Ausscheidung werden diese sofort gewechselt

9. Geschwisterkinder:

- Die Betreuung von Geschwisterkindern findet bei Krippenkinder in einer Gruppe statt (Grund: zweite Krippengruppe ist eine Außenstelle)
- Die Betreuung von Geschwisterkindern im Kindergarten ist variabel, d. h. gruppengetrennt oder gemeinsam in einer Gruppe möglich (Grund: drei Kindergartengruppen im Haupthaus)

10. Bring- und Abholzeit:

- Kindergarten und Krippe: erste Abholzeit um 12.15 Uhr
- Kindergarten: zweite Abholzeit um 13.00 Uhr
- Kindergarten: flexible Abholzeit ab 13.30 Uhr
- Krippe: flexible Abholzeit ab 13.45 Uhr

Bringzeit: Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter. Das heißt für die Sorgeberechtigten oder eine von ihnen bevollmächtigte Person:

Derjenige/Diejenige, die das Kind in die Einrichtung bringt, ist in der Verantwortung, dass das Kind von einem Gruppenpersonal wahrgenommen und begrüßt wird. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt das pädagogische Personal die Aufsichtspflicht.

Abholzeit: Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Mitarbeiter endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person

11. Transparenz:

- Gruppen- und Nutzräume der Kinder sind mit Bullaugen ausgestattet
- Wickelbereiche sind im Haupthaus nicht geschlossen
- In der Außenstelle ist der Wickelbereich durch eine Glastür einsehbar
- Kinder, die nicht rechtzeitig abgeholt werden, dürfen von den Mitarbeitenden nicht nach Hause gebracht werden
- Im Haupthaus und in der Außenstelle sind betriebseigene Fotoapparate vorhanden, ab Herbst 2023 stehen Gruppen-Tablets zur Verfügung
- Kinder dürfen nicht mit dem privaten Handy fotografiert werden
- Die Kindergartenkinder dürfen sich nach 8.15 Uhr im Gruppenareal frei bewegen (Terrasse, Gangbereich, Sanitäreanlage, Gruppen- und Nebenraum)
- **Zur Sicherheit Ihrer Kinder sperren wir pünktlich um 8.15 Uhr die Haustür zu**
- **In der Außenstelle wird die Haustür immer abgeschlossen**
- Ab 12.15 Uhr dürfen die ersten Krippen- und Kindergartenkinder abgeholt werden
- **An der Gruppenglocke läuten und Wartezeit mit einplanen!**

12. Datenschutz

- Die Mitarbeitenden sind an die Schweigepflicht gebunden, sowie externe Besucher (z. B. Elternhospitationen)
- Aufbewahrung sensibler Daten unter Verschluss
- Einwilligungserklärung Datenschutz der Eltern für die Kinder (s. Anmeldeformular) ist auszufüllen
- Schweigepflichtentbindung (z. B. mit Fachdiensten) bestätigen die Sorgeberechtigten

13. Masernschutzgesetz:

Seit dem 1. März 2020 ist das neue Bundesgesetz „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (Masernschutzgesetz) in Kraft. Der Gesetzgeber möchte durch diese Nachweispflicht zum Masernschutz künftig den Schutz vor Übertragungen von Masern in Kindertageseinrichtungen wirksam verbessern. Für die Überprüfung und Dokumentation der Nachweise über den Masernschutz sind in Bayern die Leitungen der jeweiligen Einrichtung verantwortlich.

Der Nachweis über den Masernimpfschutz (ärztliches Attest/liegt Anmeldebogen bei) **muss vor dem Besuch in der Kindertageseinrichtung** vorgelegt werden.

Der Nachweis in Form eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann **muss ebenfalls vor dem Besuch in der Kindertageseinrichtung** vorgelegt werden.

Sorgeberechtigte, die für Ihr Kind keinen ausreichenden Nachweis erbringen, haben keinen Anspruch auf eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung.

Kinder **unter einem Jahr müssen keinen Nachweis** erbringen.

Kinder **ab einem Jahr** müssen **mindestens eine Masern-Schutzimpfung oder eine Immunität gegen Masern nachweisen**.

Kinder **ab zwei Jahren** müssen den **vollständigen Masernschutz** (= zwei Schutzimpfungen) nachweisen.

Wenn kein Nachweis vorgelegt wird, oder Zweifel an der Richtigkeit dieses Nachweises besteht, ist das zuständige Gesundheitsamt unter Weitergabe der personenbezogenen Daten darüber zu unterrichten.

14. Nachweis der Impfberatung:

Der Nachweis über die erfolgte Impfberatung müssen die Sorgeberechtigten bei Aufnahme ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung in folgender Form nachweisen:

- **Vorlage der entnehmbaren Teilnahmekarte des Untersuchungsheftes**
- **Vorlage des Impfpasses**
- **Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Impfberatung**

Wird der Nachweis nicht erbracht, ist das zuständige Gesundheitsamt unter Weitergabe der personenbezogenen Daten darüber zu unterrichten.

Eine Dokumentation der Vorlage wird im Kinderregister aufbewahrt. Der fehlende Nachweis hat auf den Besuch in der Kindertagesbetreuung keine Auswirkungen.

15. Kinderärztliche Untersuchung:

Zur Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge sind seit Mai 2008 alle Eltern in Bayern verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen sicherzustellen.

Eine Dokumentation durch die Vorlage der **entnehmbaren Teilnahmekarte** wird im Kinderregister aufbewahrt. Der fehlende Nachweis hat auf den Besuch in der Kindertagesbetreuung keine Auswirkungen.

Wird der Nachweis nicht erbracht, ist das zuständige Gesundheitsamt unter Weitergabe der personenbezogenen Daten darüber zu unterrichten.

16. Umgang mit Krankheitssymptomen bei Kindern:

Körpertemperaturangaben:

bis 37, 5 Grad	Betreuung gegeben
bei 37,6 Grad	Entscheidung des Gruppenpersonals, ob eine weitere Betreuung stattfindet
ab 37,7 Grad	erhöhte Temperatur/keine Betreuung möglich

Hinweis:

Kinder, die an nicht-infektiösen aber chronischen Erkrankungen wie beispielsweise Asthma, Allergien, Heuschnupfen oder Neurodermitis leiden **und keine anderen oder neue Symptome** haben, werden in der Kindertageseinrichtung betreut.

Ein ärztliches Attest ist in diesem Fall erforderlich.

Kranke Kinder + Eltern:

Kinder mit erhöhter Temperatur bzw. Fieber und/oder Symptomen, die nach Einschätzung der Eltern auf eine akute, infektiöse und ansteckende Erkrankung hinweisen, dürfen in einer Gemeinschaftseinrichtung nicht betreut werden. Die Eltern sind in der Verantwortung, den Gesundheitszustand ihres Kindes einzuschätzen, bevor sie ihr Kind in die Kindertagesbetreuung bringen. Der Fremdschutz für die Gruppenkinder und Gruppenpersonal muss gegeben sein.

Kranke Kinder + Kindertageseinrichtung:

Treten Krankheitssymptome während der Betreuung auf, ist das Kind von einem Sorgeberechtigten bzw. einer beauftragten Person (schriftliche Bestätigung und Unterschrift eines Sorgeberechtigten notwendig) abzuholen.

Die Wiederaufnahme in die Kindertagesbetreuung ist wieder möglich, sobald die Sorgeberechtigten verantwortungsvoll abwägen, ob ihr Kind gesund ist.

Zeigen sich erneut Krankheitssymptome, ist eine erneute Abholung des Kindes erforderlich.

48- Stunden Regelung:

Bei **Fieber, Durchfall und/oder Erbrechen** muss das Kind 2 Tage (=48 Stunden) die Erkrankung zu Hause auskurieren. Gleiches gilt bei **starken Erkältungssymptomen**.

Merkblätter und Hilfestellungen zum Thema Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen:

- Rahmenhygieneplan (Bayerische Staatsregierung)
- Infektionsschutzgesetz § 34 (RKI)
- Gesundheitsamt Donauwörth
- Kinderarzt/Kinderärztin oder Hausarzt/Hausärztin
- Homepage Kindertageseinrichtung (www.ebr-kiga.de)
- Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge für Eltern (s. Buch Eingangsbereich)

17. Meldepflichtige Erkrankungen:

Eine Vielzahl von Infektionskrankheiten sind nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Grundsätzlich ist der feststellende Arzt verpflichtet, die Infektionskrankheit zu melden. Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankungen in der Gemeinschaftseinrichtung auf, so muss der/die Leiter/in der Einrichtung den Verdacht melden.

Bei den im § 34 aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Die Meldung erfolgt an das zuständige Gesundheitsamt und muss unverzüglich erfolgen.

18. Meldewege (vereinfacht):

- Beschäftigte melden an die Leitung/stellvertretende Leitung und diese an das Gesundheitsamt
- Sorgeberechtigte melden an die Leitung/stellvertretende Leitung und diese an das Gesundheitsamt

19. Meldeinhalt:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachts
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Einrichtung, Elternhaus, Geschwister)
- Name der Einrichtung

20. Schutzmaßnahmen:

- Isolierung der betroffenen Person
- Verständigung der Erziehungsberechtigten
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen
- gut sichtbar angebrachte Informationen zu entsprechender Krankheit für die Sorgeberechtigte(n) und das Personal im Eingangsbereich oder sonstigen Zugangsbereichen
- Merkblätter mit Informationen über die Erkrankung und notwendige Schutzmaßnahmen
- Information über die Homepage des Elternbeirats
- Persönliche Gespräche (je nach Bedarf)
- Weitere Maßnahmen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt

21. Besuchsverbot und Wiederezulassung

- Das Besuchsverbot für Einrichtungen ist im Infektionsschutzgesetz § 34 verankert
- Die Wiederezulassung ist dann möglich, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist
- Ein ärztliches Attest kann von Seiten der Einrichtung verlangt werden

22. Absturzsicherung:

- Kindersichere Umwehungen im Innen- und Außenbereich
- verschließbare Fenstergriffe im Obergeschoß
- der Norm entsprechende Verankerungen der einzelnen Spielgeräte
- Nutzung der Galerie, Turn- und Personalraum (Obergeschoß) ausschließlich im Beisein von Pädagogen
- Schlafstätten der U 3 Kinder mit Gitter
- Stühle werden nach dem Besuch der Kinder auf die Tische aufgeräumt
- Die fahrbare „Anziehhilfe“ der Kindergartengruppen ist wegen der Absturzgefahr zum Spielen nicht erlaubt
- Das Sitzen auf den Erzieherstühlen ist aufgrund der Absturzgefahr den Kindern nicht gestattet

23. Einrichtungsgegenstände + Alltagsgegenstände

- keine scharfkantigen Einrichtungsgegenstände
- kipp- und standsichere Aufstellung von Regalen, Schränken usw.
- Sicherungen vor Herausfallen von Schubladen
- Türen sind mit Klemmschutz ausgestattet
- die Türen der Aufenthaltsräume der Kinder sind mit Bullaugen ausgestattet
- Treppen verfügen über einen Handlauf für Kinder
- Gegenstände wie scharfe Messer, Erwachsenenscheren, Spülmittel usw. werden in kindersicherer Höhe gelagert
- Der Umgang mit Kinderscheren, Kindermesser, Kinderkleber usw. wird päd. erklärt und ist für die Kinder frei zugänglich
- Ausnahme: Bei nicht einschätzbarem Verhalten eines Kindes müssen diese Gegenstände zum Schutz der Allgemeinheit kindersicher gelagert werden
- Das Tragen von Halsketten ist während der Betreuungszeit aufgrund der Strangulationsgefahr nicht erlaubt

24. Elektrische Anlagen:

- Steckdosen sind im Haupthaus mit integrierter Kindersicherung ausgestattet
- Steckdosen sind in der Außenstelle ebenfalls mit Kindersicherung ausgestattet
- Zusätzliche Mehrfachsteckdosen und Verlängerungskabel sind mit Kindersicherungen ausgestattet
- Jährliche Sicherheitsprüfung der elektrischen Geräte
- Kindersicherer Platz der elektrischen Geräte
- Gespräche mit Kindern über den richtigen Umgang mit elektrischen Geräten (z. B. DVD-Player)
- Räumlichkeiten mit elektrischen Anlagen und Geräten (Garage, Heizungsraum, Putzraum, Materialraum) sind abgesperrt

- Küchenausstattung mit zusätzlicher Kindersicherung
- Büro und Küche sind für Kinder nicht zugänglich (Ausnahme mit päd. Personal)

25. Außenbereich:

- Der Gartenbereich ist von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr/16.00 Uhr nutzbar
- Kann die Aufsichtspflicht im großen Garten nicht gewährleistet werden ist der Krippengarten zu nutzen
- Vermeidung einer Gefährdung der Kinder durch Giftpflanzen
- zaunhoher Heckenrückschnitt zum Rad- und Gehweg (Gewährung der Aufsichtspflicht)
- Norm entsprechende Spielplatzgeräte
- situations- und altersgerechte Aufsicht
- Abdeckung der Sandkästen
- Spielsandwechsel (entsprechend dem Hygieneplan)
- getrennter Spielbereich für die U3 Kinder
- der Außenbereich ist zur Straße, Nachbarn und öffentlichen Spielplatz eingezäunt
- Sonnenschutzinstallationen sind vorhanden
- die Gartenzeit ist abhängig vom UV-Index
- Überprüfung der Spielgeräte durch Sicherheitsbeauftragte(n)
- Gartentore (zum Hof und Spielplatz) sind abgesperrt
- keine Trinkangebot im Freien wegen Wespen- und Bienengefahr
- Entsorgung von defektem Spielmaterial
- Der Zugang zum Garten erfolgt über die Garage.
- Kinder dürfen nicht alleine durch die Garage ins Haus – alternativ dürfen die Kinder über die Terrassentür ins Gebäude
- Aufprallschutz an Bäumen und Spielgeräten „rund um den Berg“
- Fahrzeuge sind auf dem Berg verboten
- Spielsachen wie Seile und Kordeln sowie das Tragen von Schlüsselbändern sind wegen der Gefahr der Strangulation verboten
- Das päd. Personal muss darauf achten, dass Schals und Halstücher der Kinder innen getragen werden
- Mützen mit Bändel werden wegen der Strangulationsgefahr nicht zugebunden
- Aufklärungsgespräche über die Gefahren und Regeln besprechen und Kinder entwicklungsentsprechend dafür sensibilisieren

26. Aktivitäten außerhalb des Kindergartengeländes:

- Die Genehmigung an der Teilnahme von Aktivitäten der Kinder wird im Anmeldebogen von den Sorgeberechtigten bejaht bzw. verneint
- Wenn eine Gruppe das Betriebsareal verlässt, werden die anderen Mitarbeiter darüber informiert
- Mobiltelefon, Elterntelefonliste und Notfallapotheke nimmt das Gruppenpersonal mit
- Die Betreuungspersonen laufen an der Spitze und am Ende der Kindergruppe
- Die Kinder an der Spitze und am Ende tragen Leuchtwesten
- Kinder, die im Kinder- oder Bollerwagen sitzen, werden gesichert und/oder altersentsprechend beaufsichtigt

- Kinder, die an der Hand des Erwachsenen laufen, laufen an der abgewandten Seite des Verkehrs
- Die Zweiergruppen werden nach Möglichkeit altersgemischt gebildet (z. B. Vorschulkind mit einem jüngeren Kind)
- Bei Spaziergängen werden die Verkehrsregeln kindgerecht vermittelt und immer wieder besprochen
- Aktivitäten außerhalb des Kindergartengeländes werden durchgeführt, wenn die Aufsichtspflicht gewährleistet ist, d. h. das päd. Personal entscheidet, ob ein Spaziergang an der Schmutter oder an einer befahrenen Straße wie im Ortskern unter Beachtung der Aufsichtspflicht durchführbar ist

Ist die Aufsichtspflicht nicht gewährleistet bieten sich folgende Alternativen an:

- Spaziergang in der Siedlung (Spielstraße und Fußwege)
- Teilnahme einer Kollegin aus einer anderen Gruppe für die Aktivität außerhalb des Kindergartengeländes
- Terminverschiebung oder Absage der Aktivität

27. Fußböden:

- Spielteppiche sind wegen der Stolpergefahr nicht in Laufbereichen ausgelegt
- tägliche Reinigung der Teppiche sowie wischbaren Böden
- Unterscheidungsmerkmale für Kinder sind: Kontrast der Farbgebung und Wechsel der Materialstruktur – beides verringert die Stolpergefahr
- um die Sturzgefahr der Kinder zu minimieren, ist das Tragen von festen Hausschuhen Voraussetzung
- Fußböden sind schwer entflammbar

28. Erste Hilfe:

- die pädagogischen Fachkräfte erhalten im zweijährigen Rhythmus einen Erste-Hilfe-Kurs
- Verbandskästen sind für jeden zugänglich
- Regelmäßige Bestandskontrollen
- Dokumentation der Ersthelferversorgung

29. Desinfektion, Reinigung, Waschen und Lüften:

- Regelmäßiges Lüften der Gruppen- und Nutzräume (unter Zuhilfenahme der CO₂-Messgeräte)
- Lüftungsanlagen in den Gruppenräumen (Haupthaus)
- Desinfektions- und Reinigungsrythmus abhängig von der speziellen Nutzungsart und Nutzungsintensität
- sofortige und gezielte Desinfektion bei sichtbarer Verunreinigung
- gezielte Desinfektionsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten in der Einrichtung in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt
- Häufigkeit des Wäschewechsels und Wäschewaschen richtet sich nach dem Verschmutzungsgrad und werden unter Vorgabe der routinemäßigen Hygienepläne (Bay. Staatsregierung) durchgeführt
- Standort von Waschmaschine und Trockner ist in einem geschlossenen Raum, die Waschmittel sind kindersicher gelagert

30. Öffnungszeiten:

Bienengruppe (Kindergarten)

Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Marienkäfergruppe (Kindergarten)

Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Libellengruppe (Kindergarten)

Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Schneckengruppe (Krippe)

Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Schmetterlingsgruppe (Krippe)

Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr

- Die Öffnungszeiten können sich gruppenintern kurzfristig ändern (z. B. Personalmangel, Schließung durch das Landratsamt/Gesundheitsamt, usw.)
- Die Mitteilung an die Eltern erfolgt telefonisch, KiTa-App oder mit einem Aushang
- Die Mitteilung an den Träger erfolgt über die Kindergartenleitung bzw. der stellvertretenden Leitung

31. Quellen:

- Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzept für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
- Routinemäßige Hygienemaßnahmen in Kindertageseinrichtungen
- Landratsamt Donauwörth (z. B. Aufsichtsbehörde, Gesundheitswesen)